Städteverband Schleswig-Holstein

FINANZ-UND RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER STADT NEUMÜNSTER

TOP 9 Vortrag zum kommunalen Finanzausgleich

10.06.2020

Rechtsgrundlage

Artikel 57 VerfSH
Kommunaler Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

Anlass und Verfahren

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache 18/1659
2014-03-04

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Federführend ist das Innenministerium

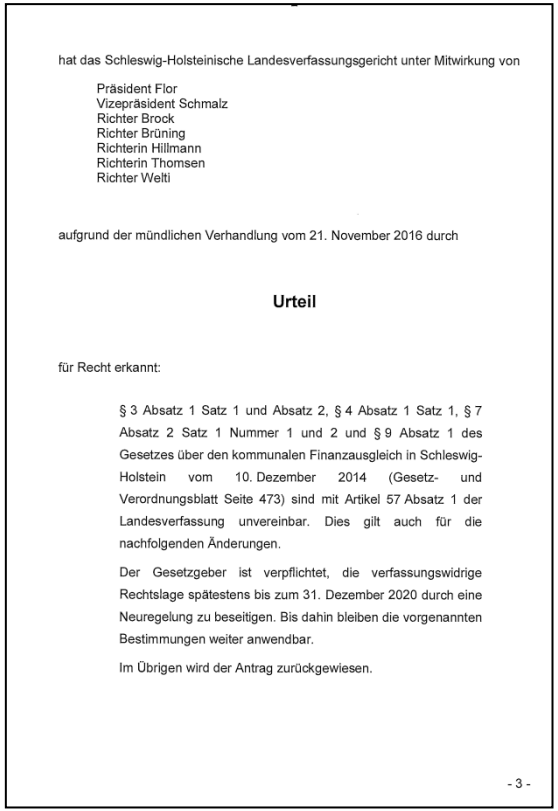

hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht unter Mitwirkung von

Präsident Flor
Vizepräsident Schmalz
Richter Brock
Richter Brüning
Richterin Hillmann
Richterin Thomsen
Richter Welti

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2016 durch

Urteil

für Recht erkannt:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) sind mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar. Dies gilt auch für die nachfolgenden Änderungen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleiben die vorgenannten Bestimmungen weiter anwendbar.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

- 3 -

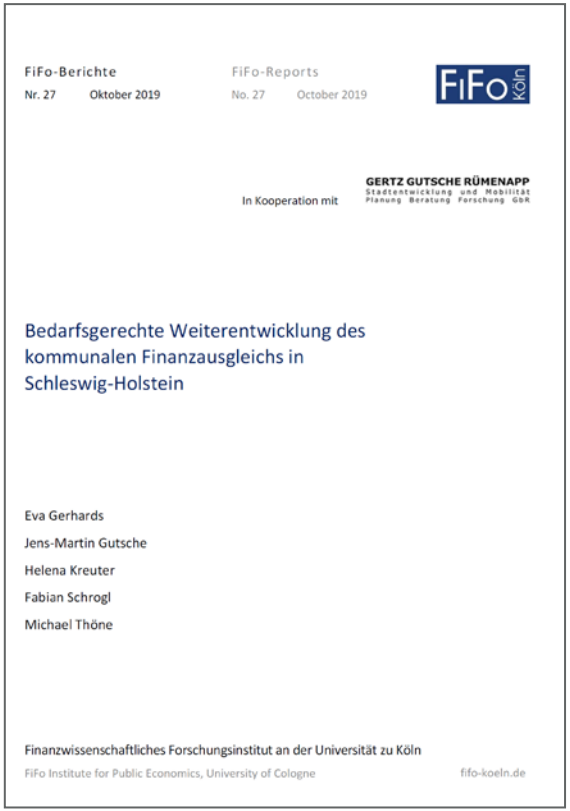

FiFo-Berichte
Nr. 27 Oktober 2019

FiFo-Reports
No. 27 October 2019

FiFo Köln

In Kooperation mit GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP Stadtentwicklung und Mobilität Planung Beratung Forschung GbR

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein

Eva Gerhards
Jens-Martin Gutsche
Helena Kreuter
Fabian Schrogl
Michael Thöne

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
FiFo Institute for Public Economics, University of Cologne
fifo-koeln.de

GUTACHTEN ZUM KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH

- Ausgangslage: Das Landesverfassungsgericht fordert
  - einen den Anforderungen den Anforderungen des Art. 57 I LV genügenden, **substanziellen und bedarfsorientierten Ebenenvergleich** (LS 6.),

Vertikal

  - die **Erhebung rauminduzierte Kosten der Aufgabenerfüllung** zur Prüfung, ob auf Flächenparameter verzichtet werden darf (LS 7. d)),
  - **Überprüfung von fiktiven Nivellierungssätzen** im FAG, sowie **Prüfung der Differenzierung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten**.

Horizontal

Ziele des Koalitionsvertrags (politische Zielsetzungen)

„Das gilt auch für die anstehende Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs, die sich aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts ergibt. Wir werden die dazu notwendige Begutachtung auf den Weg bringen, mit dem Ziel, erforderliche Änderungen des Gesetzes umzusetzen. Hierbei werden wir auch eine ***Aufgabenkritik*** *vornehmen. Ziel ist es, eine für Kommunen und Land optimierte Verteilung der Verantwortlichkeiten zu erreichen und* ***Doppelzuständigkeiten abzubauen****. Wir werden in einer finanzwissenschaftlichen Analyse den konkreten Finanzbedarf der Kommunen durch neutrale Sachverständige ermitteln lassen. Dabei sollen die besonderen Lasten von Kommunen, wie z.B.* ***soziale und flächeninduzierte Kosten****, ebenso berücksichtigt werden, wie die bisher bestehende Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Deutschen Einheit.“*

„Ziel ist es, mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zukünftig die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihrer ***Verpflichtung im Schulbau*** *nachzukommen.“*

„Ziel ist es, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer ***Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen*** *nachzukommen.“*

„Dafür werden wir insbesondere prüfen, (…)
- die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich ***besserstellen****, die* ***Brachflächenrecycling oder Flächen recyclingstrategien*** *betreiben,“*

Gutachtenergebnis in vertikaler Hinsicht

Tabelle G-1: Vergleich der Bedarfsbestimmungen für Kommunen und Land mit den jeweiligen Ist-Werten

	Kommunen (Gemeinde- und Kreisaufgaben)		Land	
Ist-Zuschussbedarfe 2008-2016 pro Jahr, deflationiert (Preisstand: 2016)	3.885.134.234 €		6.402.930.189 €	
Ergebnis der Bedarfsbestimmung auf Basis der 2-, 4- bzw. 5-Sterne-Niveaus (Summe der aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe) (Preisstand: 2016)	4.416.480.946 €	entspricht 113,7 % des Ist-Wertes	7.333.300.530 €	entspricht 114,5 % des Ist-Wertes

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein

$$(1)\ kommunaler\ Anteil\ DMB = \frac{DMB^K}{DMB^K + DMB^L} = \frac{4.223.630.972\ €}{11.756.024.973\ €} = 0{,}3593$$

$$(2)\ kommunaler\ Anteil\ DMV = \frac{DMV^K}{DMV^K + DMV^L} = \frac{4.384.609.990\ €}{11.688.147.662\ €} = 0{,}3751$$

$$(3)\ SK = \frac{kommunaler\ Anteil\ DMB}{kommunaler\ Anteil\ DMV} = \frac{0{,}3593}{0{,}3751} = 0{,}9577$$

= beide Ebenen, also Land und Kommunen sind unterfinanziert

= Der bedarfsorientierte Symmetriekoeffizient (SK) von 0,9577 zeigt eine Ungleichverteilung zulasten der kommunalen Ebene. Eine Anhebung des SK auf 1, um perfekte Verteilungssymmetrie zu gewährleisten, erfordert eine entsprechende Anhebung des Verbundsatzes von 17,83 % auf 19,78 % (19,05 %).

Gesetzentwurf der Landesregierung

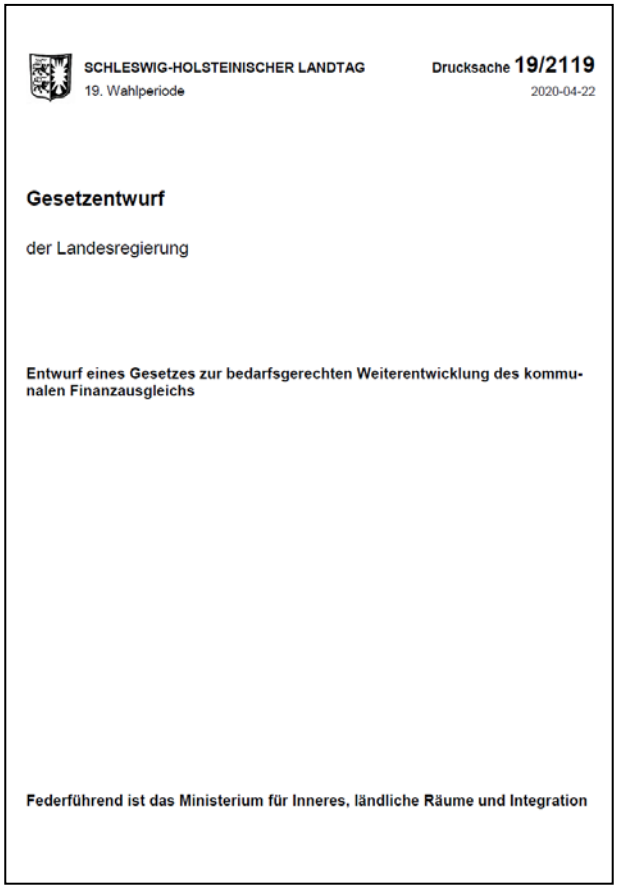

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/2119**
2020-04-22

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Beschlossen von der Landesregierung am in zweiter Lesung des Kabinetts am 24.04.

1. Lesung im SH Landtag am 08.05.

Anhörungsverfahren schriftlich bis 07.08.

Inhaltlich deutlich abweichend von den Gutachterergebnissen

Vertikaler Finanzausgleich (S. 119 f. GE) - Übersicht

	Verbundsatz-grundlagen	Sachverhalt	Anmerkung
1	**17,83 %**	Verbundsatz 2019	Ausgangslage
2	**- 70 Mio. € (17,54 %)**	Vorwegabzug Kindertagesstätten	Herauslösung aus dem FAG und Überführung in das Fachgesetz KITAG
3	**+ 11,5 Mio. €**	Zuweisung für weitere Infrastrukturlasten, § 15 FAG	Die mit der Novellierung 2014 zusätzlichen Mittel sollen künftig zu den Verbundgrundlagen zählen und damit dynamisiert werden. Die Dynamisierung dieser Mittel ist zusätzlich aufgenommen worden.
4	**+ 29 Mio. €**	Selbständige Fördersäule Infrastrukturlasten, bisher § 22 FAG, künftig § § 4 II (4), 19 X (GE)	Es handelt sich um Mittel der „Ländermilliarde“ des Bundes zur Entlastung der Kommunen (Bestandteil des 5 Mrd. € Entlastungspakets), die 34 Mio. € für SH betragen. Die fehlenden 5 Mio. € sollen der ÖPNV-Finanzierung zugeführt und dort dynamisiert werden.
5	**+ 15 Mio. €**	Zusätzliche Mittel für die Fördersäule Infrastrukturlasten nach § 19 X (GE)	Verstetigung der durch die Vereinbarung mit der Landesregierung vom 18.01.2018 bis 2020 gebundenen zusätzlichen Infrastrukturmittel.
6	**+ 25 Mio. €**	Kompensation für die Änderung des Erstattungsverfahrens in der Sozialhilfe	Bisher waren lediglich 20 Mio. € Verhandlungsgegenstand.
7	**+ 9 Mio. €**	Integrationsfestbetrag	Überführung der Mittel des Integrationsfestbetrags unter Einschluss der bisher gewährten und künftig entfallenden TTG-Konnexitätsleistung.
8	**+ 5 Mio. €**	Aufstockung der FAG Masse 2021	Stärkung der Finanzausgleichsmasse
9	**18,07 %**	Neuer Verbundsatz 2021	Netto ergibt sich eine Aufstockung von 24,5 Mio. € in 2021
10	**18,12 %** **18,17 %** **18,22 %**	Verbundsatzentwicklung bis 2024 + 5 Mio. € jährlich	

Horizontaler Finanzausgleich (Wirkungsweise)

- Steuerkraft

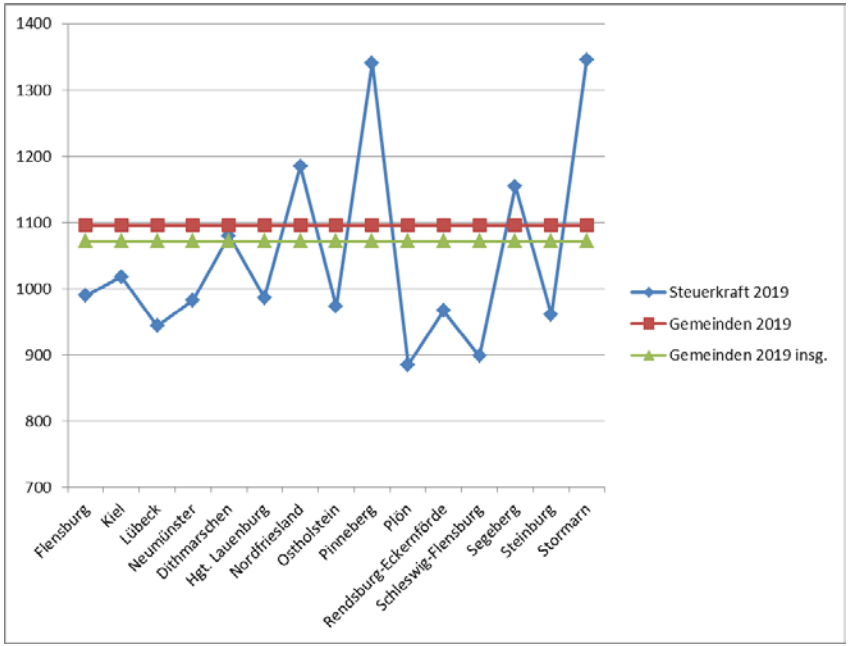

- Steuer- und Finanzkraft

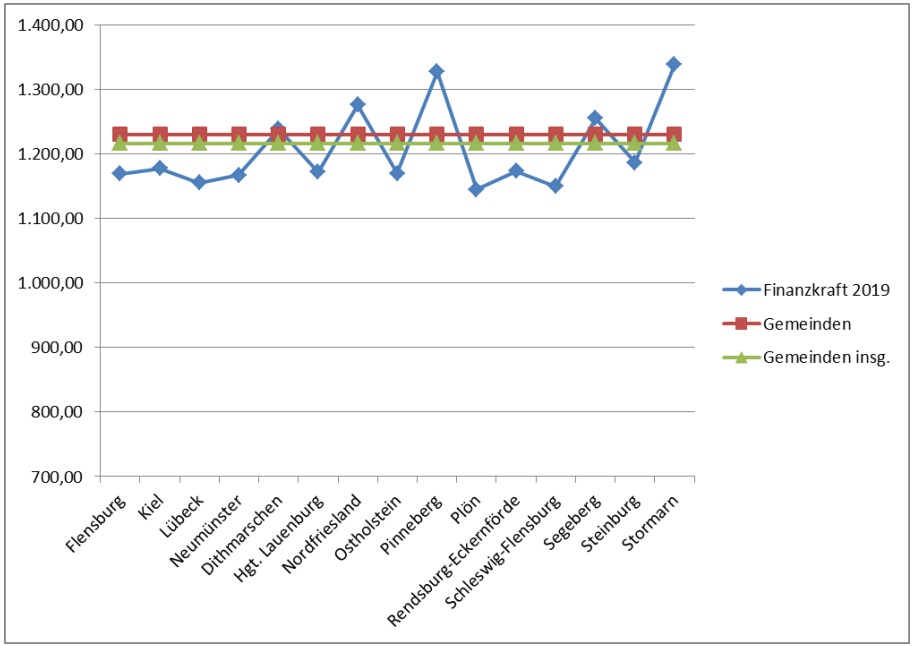

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
1	**§ 4 I (GE)**	Drei Teilschlüsselmassen 30,55 % Gemeinden 53,75 % Kreise, krfr. Städte 15,70 % Zentrale Orte	Es ist zu begrüßen, dass der GE das bewährte System fortschreibt. Das LVerfG hatte die Bindung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte an eine raumplanerische Kategorisierung und deren Dotierung ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
2	**§ § 8 I S. 2, 34 III** **§ § 13 II S. 2** **§ 34 III (GE)**	Bevölkerungsstrukturlasten 0-18 jährige a) Gemeindeeinwohner x 0,5 b) Kreiseinwohner x 0,3	Fraglich in Bezug auf Systemgerechtigkeit. Lösen andere Alterskohorten ebenfalls signifikante Bedarfe aus? (Bsp. Studenten)

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
3	**§ § 6 II, 10 (GE)** **§ § 12 II, 14 (GE)**	Bedarfstreibende Flächenlasten a) Gemeinden 15 % b) Kreise 6 %	a) Auf Gemeindeebene fraglich hinsichtlich der Aufrundung und der Gewährung von Schlüsselzuweisungen nach § 11 (Halligen) sowie Ausgleichsbedürftigkeit (Manifestierung Verwaltungsstrukturen, Schülerbeförderung). b) Fraglich hinsichtlich der Signifikanz von Flächenlasten auf Kreisebene, insb. vor dem Hintergrund der Erhöhung der ÖPNV Finanzierung (2021: 10 Mio. €, davon 85 % Kreise).

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
10	**§ § 4 I, 12, 15 (GE)**	Integrationsfestbetrag Überführung in Schlüsselmassen: § 12: 1,35 Mio. € § 15 : 7,65 Mio. €	Entspricht weitestgehend der Forderung der Städteverbandes.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
4	**§ 9 II (GE)** **§ 26 II (GE)**	Nivellierungssätze: 90 % des gewogenen Durchschnitts der Realsteuermessbeträge aller Städte und Gemeinden	Überwiegendes spricht dafür, dass Einbeziehung der kreisfreien Städte verfassungsrechtlich geboten ist. Gegenargument: Steuern als allgemeine Deckungsmittel dienen auch zur Deckung der Kreisaufgaben, deren Kosten in den kreisfreien Städten verhältnismäßig höher sind. Deshalb können für die Gemeindeschlüsselzuweisungen die kreisfreien Städte differenziert zu betrachten sein. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung zur angemessenen Reduktion der Kreisumlage, die allein aus dem Steuerkraftzuwachs der neuen Nivellierungssystematik resultiert.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
5	**§ § 4 II (4), 19 X (GE)** **§ 34 III**	Fördersäule Infrastruktur-lasten nach § 19 X 59 Mio. € (29 Mio. € „Ländermilliarde“) (15 Mio. € Fortschreibung) (15 Mio. € zusätzlich aus der FAG-Masse)	Neu sind zusätzliche 15 Mio. €, die aus der Masse generiert werden sollen sowie der geänderte Verteilungsschlüssel (bedarfsinduzierte Einwohnerzahl). Insbesondere der geänderte Verteilungsmaßstab begegnet erheblichen systematischen Bedenken, weil die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl nicht zwingend mit Infrastrukturlasten korreliert.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

Verteilungsmaßstab	§ 22 (Geltendes Recht)	§ 19 X (GE)
Kreisfreie Städte:	31,50 %	21,73 %
Kreise:	20,55 %	38,52 %
Gemeinden:	47,95 %	39,75 %
	(70 % UST)	(EW)

Normenkontrollurteil, Rn 194:
Dies betrifft etwa den Bereich der Investitionen. Wie aufgezeigt, liegt eine maßgebliche Schwäche des rein ausgabenbezogenen Ansatzes in dessen Untauglichkeit, Investitionsrückstände aufgrund fehlender finanzieller Ausstattung sachgerecht zu erfassen, da in der Vergangenheit unterlassene Investitionen fälschlich als fehlender Bedarf in der Zukunft interpretiert werden. Eine eben solche Situation legt das Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung aus Juli 2013 für den Bereich der kreisfreien Städte explizit nahe. Wörtlich wird dort ausgeführt:

Es wird deutlich, dass sich die kommunale Investitionstätigkeit fast ausschließlich auf die Gemeindeebene beschränkt. In den Kreisaufgaben fallen lediglich marginale Investitionen im Bereich der weiterführenden Schulen, der Krankenhäuser und der Kreisstraßen an. Die gemeindliche Investitionstätigkeit konzentriert sich dagegen auf den Brandschutz, die Schulen, die Tageseinrichtungen für Kinder, die Sportstätten, die Gemeindestraßen, die Abwasserbeseitigung und die Verkehrsunternehmen.

Grafik 8: Wahrgenommener Investitionsrückstand in den Kommunen 2019

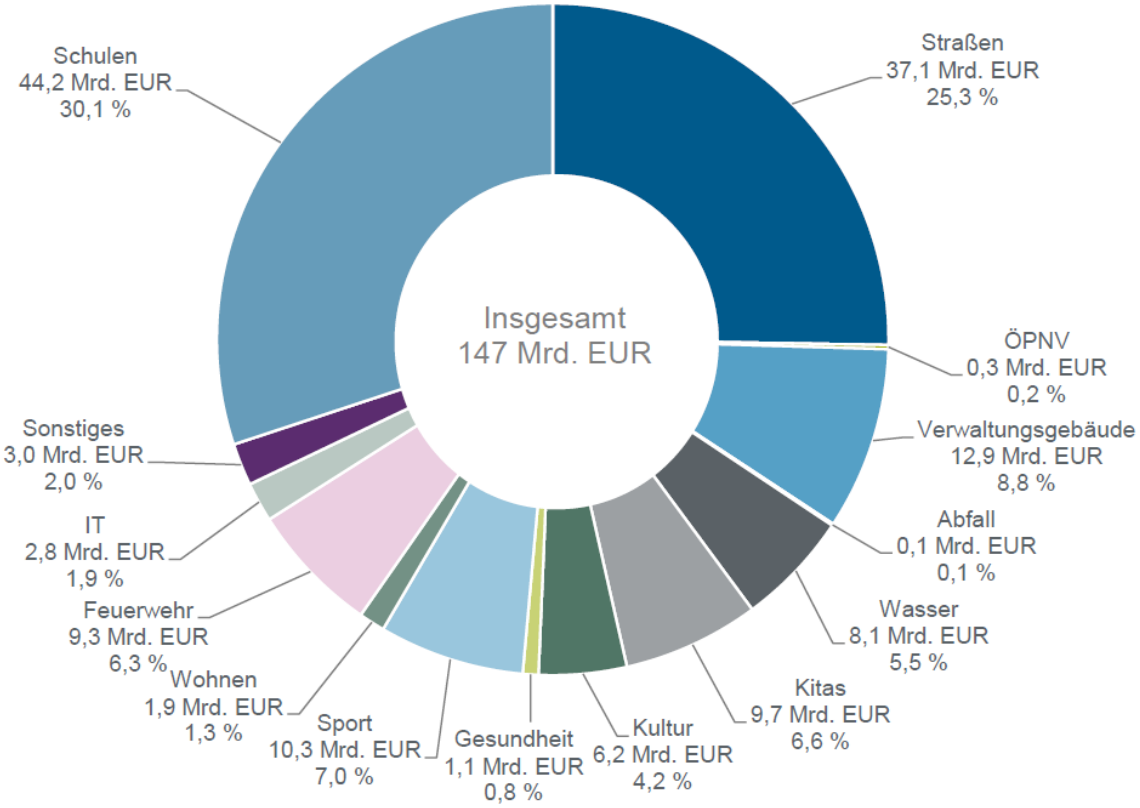

Quelle: KfW-Kommunalpanel 2020, durchgeführt vom Difu von September bis Oktober 2019.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
6	**§ § 4 II (8), 23 (GE)**	Neuer Vorwegabzug Schwimmsportstätten i.H.v. 7,5 Mio. € Ausgleich der Betriebskostendefizite auf Grundlage der gemeldeten Zeitstundenkontigente für Schwimmunterricht	Dieser Vorwegabzug ist neu. Es bedarf einer Definition der Schwimmsportstätte und einer Differenzierung nach Art der Schwimmsportstätte. Systematisch ein Tatbestand für ein zu forderndes Sportfördergesetz. Zu fordern ist eine Förderung (auch) aus Landesmitteln.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
7	**§ § 4 II (5) 20 (GE)**	Vorwegabzug Theater und Orchester 2021: 41,749 Mio. € 2022: 42,793 Mio. € 2023: 43,863 Mio. € 2024: 44,959 Mio. € ab 2025 2,5 %	Dynamisierung der Betriebskosten-förderung aufgrund der Personalaufwandsquote gerechtfertigt. In 2021 und 2022 Steigerung um 1,5 %, ab 2023 2,5 %

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
8	**§ § 4 II (6) 21 (GE)**	Vorwegabzug Büchereien 2021: 8,196 Mio. € 2022: 8,401 Mio. € 2023: 8,611 Mio. € 2024: 8,826 Mio. € ab 2025 2,5 %	Dynamisierung der Kostensteigerung im Büchereiwesen. In 2021 und 2022 Steigerung um 1,5 %, ab 2023 2,5 %

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
9	**§ § 4 II (7) 22 (GE)**	Vorwegabzug Frauenhäuser 2021: 7,500 Mio. € 2022: 7,688 Mio. € 2023: 7,880 Mio. € 2024: 8,077 Mio. € ab 2025 2,5 %	Dynamisierung erforderlich, eigener Landesbeitrag ab 2021 weiterhin einzufordern (Bundesmittel?).

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
11	**§ 4 II (9, 10), 24, 25 (GE)**	Kommunale Gemeinschaftsfinanzierung ITVSH: 1,5 Mio. € Verwaltungsakademie: 1 Mio.€	Entspricht den Beschlüssen in den kommunal getragenen Institutionen.

Horizontaler Finanzausgleich (S. 120 ff. GE) - Übersicht

	Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Anmerkung
12	**§ 111 Schulgesetz**	Investitionskostenpauschale 2021: 400 €/ SuS 2022: 400 €/ SuS 2023: 475 €/ SuS 2024: 475 €/ SuS Ab 2025 IST-Kosten	Entspricht der Forderung des Städteverbandes. Klarstellung, dass ab 2025 alle noch zu erwirtschaftenden Abschreibungen als Investitionskosten geltend gemacht werden können.

Wirkungen (Simulationsrechnung-Zuweisungsebene)

Städteverband Schleswig-Holstein

Gemeinden insgesamt	**+10.223.877**	**+4.686.773**	***+32.881.298***
kreisfreie Städte	*-9.012.924*	*-9.012.924*	*-167.005*
kreisangehörige Gemeinden	*+19.236.801*	*+13.699.697*	*+33.048.303*
zentrale Orte	*-6.515.033*	*-6.156.692*	*+13.938.644*
nicht zentrale Orte	*+16.738.910*	*+10.843.466*	*+18.942.654*
Kreise			
Kreis Dithmarschen	+161.827	+774.978	*+1.540.203*
Kreis Herzogtum Lauenburg	+97.510	+645.430	*+1.713.363*
Kreis Nordfriesland	-52.030	+868.945	*+1.750.199*
Kreis Ostholstein	-1.006.319	-564.189	*+511.563*
Kreis Pinneberg	-1.347.112	-1.526.754	*+249.466*
Kreis Plön	-181.684	+318.133	*+1.032.030*
Kreis Rendsburg-Eckernförde	+181.826	+1.264.703	*+2.806.018*
Kreis Schleswig-Flensburg	+972.953	+2.199.247	*+3.273.445*
Kreis Segeberg	+906.650	+1.040.439	*+2.534.238*
Kreis Steinburg	+422.069	+688.436	*+1.448.425*
Kreis Stormarn	+540.470	+523.899	*+1.821.567*
Kreise insgesamt	**+696.161**	**+6.233.265**	***+18.680.518***
Schleswig-Holstein	**+10.920.038**	**+10.920.038**	***+51.561.816***

Nachrichtlich:
Wirkung der Reform 2014

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
01000	Flensburg, Stadt	+3.410.000	+39,40
02000	Kiel, Landeshauptstadt	+8.101.000	+33,50
03000	Lübeck, Hansestadt	+6.843.000	+32,30
04000	Neumünster, Stadt	+4.571.000	+59,50
Summe kreisfreie Städte		**+22.925.000**	**+37,10**

Kommunalgruppen	Änderung	je Ew.
kreisfreie Städte	+22.925.000	+37,10
kreisangehörige Gemeinden	+30.444.000	+13,80
Kreise	-53.712.000	-24,30

Forderungen Städteverband

Die Infrastrukturmittel gem. § § 4 II (4), 19 X (GE) sind nach dem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände geeinten Maßstab zu verteilen.

Der gemeindliche Flächenansatz ist zunächst auf 14 % abzurunden. Darüber hinaus ist der Flächensatz um nicht mehr ausgleichsbedürftige Lasten zu reduzieren.

Der Flächenansatz für die Kreise ist nach Aufstockung der ÖPNV-Mittel im Jahr 2020 um 10 Mio. € nicht mehr notwendig und kann daher entfallen.

Der Vorwegabzug für Schwimmsportstätten ist ein Sportfördergesetz zu überführen und aus Landesmitteln zu finanzieren.

Damit die Infrastrukturziele (Straßenbau und Schulbau) des Koalitionsvertrags erreicht werden können sind zusätzliche Landesmittel notwendig.

Analyse LRH (Auszug)

Die Folge hiervon, dass 2 Kommunalgruppen trotz Aufstockung der Finanzausgleichsmasse und (fast) Beibehaltung der Prozentsätze für die Bildung der 3 Teilschlüsselmassen bei den angestellten Simulationsberechnungen „gewinnen“, während eine „verliert , ist unter Bedarfsgerechtigkeitsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Bei den beiden oben genannten Rahmenbedingungen „Aufstockung der Finanzausgleichsmasse und „Beibehaltung der Prozentsätze Teilschlüsselmassen müsste mathematisch auch der Gruppe der kreisfreien Städte ein positiver Anteil an der Aufstockungsmasse zuwachsen.

Fiskalische Bewältigung der Corona-Pandemie

Städteverband Schleswig-Holstein

FOKUS DER HILFE	INHALT	VOLUMEN *in Mrd. Euro*
Gewerbesteuer	Hälftige Erstattung des Steuerrückgangs 2020	5,9
Hartz IV	Dauerhafte Erhöhung des Bundesanteils auf 75 %	Jährlich 4
KITA	Zusätzliche Mittel für Ausbau in 2020/2021	1
Digitalisierung	Unterstützung Umsetzung Online-Zugangs-Gesetz	2
Gesundheit	Personeller & technischer Ausbau der Gesundheitsämter	4
	Ausstattung Krankenhäuser	1
Investitionen	Bürokratieabbau bei Vergabe & Planung	–
	Senkung Eigenanteil bei Klimaschutzinitiative 2020/2021	0,1
	Erhöhung Fördermittel Bau von Sportstätten	0,15
ÖPNV	Zusätzliche Mittel für Nahverkehr	2,5

Bund

Fiskalische Bewältigung der Corona-Pandemie

Städteverband Schleswig-Holstein

Vorschlag der Kommunalen Landesverbände:

- einen Ausgleich der Steuermindereinnahmen (insbesondere Gewerbe- und Einkommenssteueranteile) der Gemeinden unter Anrechnung einer hälftigen Übernahme der Gewerbesteuerausfälle durch den Bund,
- die Zusage, die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2021 ff. aus Landesmitteln ggf. so zu stützen, dass diese mindestens der für das Jahr 2020 vorläufig festgesetzten Finanzausgleichsmasse entspricht;
- die Nichtberücksichtigung des corona-bedingten negativen Abrechnungsbetrages bei der Abrechnung des Finanzausgleichs 2020, die nach geltendem Recht im Jahr 2022 zu erfolgen hätte ; alternativ können sich die kommunalen Landesverbände vorstellen, negative Abrechnungsbeträge auf einen langfristigen Zeitraum aufzuteilen und gemeinsam von Land und Kommunen abzufinanzieren;
- die Ermöglichung von Kreditaufnahmen durch die Kommunen zum Ausgleich weiterer corona-bedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben mit dem Ziel einer längerfristigen gemeinsamen Abfinanzierung durch Kommunen und das Land.

Land

Städteverband Schleswig-Holstein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit